



Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB)

Technische Normen für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

In Anwendung von Artikel 6 der Verordnung vom 25. November 2015¹ über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) hat das Bundesamt für Energie (BFE) die folgenden technischen Normen für Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäss Anhang bezeichnet, bei deren Einhaltung die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gemäss Artikel 9 VGSEB vermutet wird.

Es handelt sich dabei um europäisch harmonisierte Normen, welche vom European Committee for Standardization (CEN) oder vom European Committee for Electro-technical Standardization (CENELEC) verabschiedet und publiziert wurden.

Die Liste der Titel der vom BFE bezeichneten technischen Normen (Text der Mitteilung der Europäischen Kommission) und der Text der Richtlinie können beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern bezogen werden: Telefon: 058 462 56 11, Fax: 058 462 25 00, e-mail: office@bfe.admin.ch oder im Internet: www.bfe.admin.ch/themen/00490/00497/00499/index.html?lang=de.

Die Liste der Titel der vom BFE bezeichneten technischen Normen und ihre Texte können im Weiteren auch bei der SNV Schweizerische Normen-Vereinigung, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur (Telefon: 052 224 54 55, Fax: 052 224 54 82) oder bei Electrosuisse, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf (Telefon: 044 956 11 11, Fax: 044 956 11 22) bezogen werden.

18. Mai 2016

Bundesamt für Energie:

Walter Steinmann

¹ SR 734.6

Technische Normen bei deren Einhaltung die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gemäss Art. 9 VGSEB vermutet wird

Technische Normen, aufgelistet in der Mitteilung 2016/C 126/02² der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 96 des Europäischen Parlaments und des Rates³, bei deren Einhaltung die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen gemäss Artikel 9 VGSEB vermutet wird; gemäss folgender Gleichwertigkeitstabelle:

Grundlegende Anforderung VGSEB	Grundlegende Anforderung Richtlinie 2014/34/EU
Art. 9 VGSEB	Art. 4 Richtlinie 2014/34/EU

² Abl. Nr. C 126/02 vom 08.04.2016

³ Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Abl. Nr. L 96 vom 29.03.2014, S. 309.